

Tarifbestimmungen zu den sofort beginnenden Rentenversicherungen (Tarife RV11, RV21, RV31 und RV41)

Diese Tarifbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung (ARV).

Inhaltsverzeichnis

A. LEISTUNGEN – ERGÄNZUNGEN ZU § 7 ARV	1
1. Was haben Sie bei unseren Tarifen zu beachten?	1
2. Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt	1
B. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN – ERGÄNZUNGEN ZU § 11 ARV	2
1. Welche jährlichen Überschussanteile erhalten Sie?	2
1.1 Rentenzuwachs	2
1.2 Bonusrente und wachsende Bonusrente	3
1.3 Direkte Auszahlung	3
ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN	4

A. LEISTUNGEN – Ergänzungen zu § 7 ARV

1. Welche Leistungen erbringen wir?

Dauer der Rente / Grundlagen der Berechnungen:
Bei den Tarifen RV11, RV21 und RV31 gilt: Wenn der [→] Versicherte den Tag des Rentenbeginns mittags um 12.00 Uhr erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente.

Bei dem Tarif RV41 zahlen wir eine zeitlich befristete Rente. Sie entscheiden zu Beginn des Vertrags, wie lange der Zeitraum sein soll, in dem Sie eine Rente erhalten möchten.

Die Renten ermitteln wir mit unserer eigenen [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde. Wir berücksichtigen für die gesamte Dauer der Rente einen [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr.

Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus. Sie können auch mit uns vereinbaren, dass wir die Rente wie folgt im Voraus zahlen:

- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

Zusätzlich zu den garantierten Renten erhalten Sie Leistungen aus Überschüssen. Mehr dazu finden Sie in Abschnitt B.

Beitrag:

Bei allen sofort beginnenden Rentenversicherungen müssen Sie den Beitrag einmalig zu Beginn des Vertrags zahlen.

Garantierte Steigerung der Rente:

Bei Abschluss des Vertrags können Sie mit uns vereinbaren, dass die Rente jedes Jahr garantiert steigt. Dann erhöht sich die Rente jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 3 %. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie wählen. Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, beachten Sie bitte deren Bedingungen.

2. Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt

Tarif RV11 – mit Rentengarantiezeit und

Tarif RV41 – mit zeitlich befristeter Leistung:

Wenn der Versicherte während der [→] Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. Auf Wunsch können wir statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Die Höhe dieses Betrags ergibt sich aus den abgezinsten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Das bedeutet: Wir berechnen, was die künftigen Ren-

ten am Tag des Todes wert sind. Dafür verwenden wir den [→] Rechnungszins von 0,9 %. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. **Bitte beachten Sie:** Wenn der [→] Versicherte stirbt, bevor wir die erste Rente gezahlt haben, zahlen wir die Rente vom vereinbarten Rentenbeginn bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Tarif RV21 – mit Rückgewähr des Beitrags:

Wenn der Versicherte stirbt, zahlen wir den für die Rentenversicherung gezahlten Beitrag zurück. Davon ziehen wir die jährliche Kosten in Höhe von 18 EUR und die garantierten Renten ab, die wir schon ausgezahlt haben. **Bitte beachten Sie:** Die Rückgewähr endet zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Termin. Wir legen diesen Termin anhand der mittleren Lebenserwartung fest. Wir berücksichtigen die Lebenserwartung, die bei Beginn des Vertrags für den Geburtsjahrgang des Versicherten gilt. Wenn der Versicherte nach diesem Termin stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

Tarif RV31 – ohne Leistungen bei Tod:

Wenn der [→] Versicherte stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

B. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN – Ergänzungen zu § 11 ARV

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie wir Sie zusätzlich zu den garantierten Leistungen an den Überschüssen und den [→] Bewertungsreserven beteiligen. Die Leistungen aus den Überschussanteilen berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

1. Welche jährlichen Überschussanteile erhalten Sie?

Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs
- Bonusrente
- wachsende Bonusrente oder
- direkte Auszahlung.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie vereinbart haben, dass die Rente garantiert steigt, können Sie keine (wachsende) Bonusrente wählen.
- Eine [→] Rentengarantiezeit oder eine garantierte Steigerung der Rente gelten auch für die Leistungen aus den Überschussanteilen. Ausnahme: Eine

Rentengarantiezeit oder garantierte Steigerung der Rente gelten nicht für die direkte Auszahlung.

1.1 Rentenzuwachs

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Wenn Sie den Tarif RV41 gewählt haben, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für eine zeitlich befristete Rente. Die Rente steigt durch den Rentenzuwachs jeweils zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschusssätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn Ihre Rente gestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Jeder erfolgte Rentenzuwachs ist für die gesamte Rentendauer garantiert.

Wenn der [→] Versicherte stirbt, gilt:

- Bei den Tarifen RV11 und RV41 zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir den Rentenzuwachs und die Rente als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in Abschnitt A Nr. 2. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.
- Bei den Tarifen RV21 und RV31 zahlen wir keine weiteren Leistungen aus. Der Rentenzuwachs endet.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt:

- Bei den Tarifen RV11 und RV41 zahlen wir den [→] Rückkaufswert des erreichten Rentenzuwachses aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod des Versicherten. Wenn darüber hinaus ein [→] Deckungskapital vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Leistungen bei Tod. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Deckungskapital aus, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben.
- Bei dem Tarif RV21 zahlen wir keinen Rückkaufswert aus dem Rentenzuwachs aus. Der Rentenzuwachs bleibt in unveränderter Höhe bestehen. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Deckungskapital aus, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben.

- Bei dem Tarif RV31 können Sie nach Rentenbeginn nicht kündigen. Der Rentenzuwachs bleibt in unveränderter Höhe bestehen.

1.2 Bonusrente und wachsende Bonusrente

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden [→] Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die [→] Überschussätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschussätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschussätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Wenn der Versicherte stirbt, gilt:

- Bei den Tarifen RV11 und RV41 zahlen wir die (wachsende) Bonusrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir die (wachsende) Bonusrente und die Rente als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in Abschnitt A Nr. 2. Künftig zu erwartende Überschussanteile rechnen wir dabei nicht mit ein. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.
- Bei den Tarifen RV21 und RV31 zahlen wir keine weiteren Leistungen aus. Die (wachsende) Bonusrente endet.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt:

- Bei den Tarifen RV11 und RV41 zahlen wir den [→] Rückkaufswert der (wachsenden) Bonusrente aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod des Versicherten. Wenn darüber hinaus ein [→] Deckungskapital vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Leistungen bei Tod. Wenn der Vertrag endet, weil die

Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Deckungskapital aus, das wir für die (wachsende) Bonusrente gebildet haben.

- Bei dem Tarif RV21 zahlen wir keinen [→] Rückkaufswert der (wachsenden) Bonusrente aus. Wir berechnen in diesem Fall die (wachsende) Bonusrente neu. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das [→] Deckungskapital aus, das wir für die (wachsende) Bonusrente gebildet haben.
- Bei dem Tarif RV31 können Sie nach Rentenbeginn nicht kündigen. Die (wachsende) Bonusrente bleibt in unveränderter Höhe bestehen.

1.3 Direkte Auszahlung

Wir zahlen die jährlichen Überschussanteile direkt innerhalb eines Jahrs zusammen mit der Rente aus. Die direkte Auszahlung nennen wir auch Barauszahlung. Welchen Betrag wir auszahlen, hängt von der Höhe des aktuellen [→] Deckungskapitals ab. Mit jeder ausgezahlten Rente sinkt das Deckungskapital. Daher sinkt auch die Höhe der direkten Auszahlung jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs.

Wenn der Versicherte stirbt, gilt:

- Während einer [→] Rentengarantiezeit: Wir zahlen die Überschussanteile bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit aus. Welchen Betrag wir auszahlen, hängt von der Höhe des aktuellen [→] Deckungskapitals ab. Das aktuelle Deckungskapital ist nach dem Tod des [→] Versicherten niedriger als für die ursprünglich vereinbarte lebenslange Rente. Daher ist die direkte Auszahlung der Überschussanteile nach dem Tod des Versicherten niedriger, als wenn der Versicherte lebt. Wenn Sie statt der Rente eine einmalige Auszahlung wählen, zahlen wir keine Überschussanteile mehr aus. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Überschussanteile mehr aus.
- In allen anderen Fällen zahlen wir keine weiteren Überschussanteile aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt:

- Während einer [→] Rentengarantiezeit: Wir berechnen die Höhe der direkten Auszahlung neu. Die Höhe der direkten Auszahlung hängt von dem vorhandenen Deckungskapital ab. Dies ist für die verbleibende Rente niedriger als für die ursprünglich vereinbarte Rente. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht

erreicht wird, gilt: Wir leisten keine weiteren direkten Auszahlungen.

- In allen anderen Fällen können Sie nach Rentenbeginn nicht kündigen. Die direkten Auszahlungen laufen unverändert weiter.

2. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wir beteiligen Sie an den [→] Bewertungsreserven, indem wir die jährlichen Überschüsse erhöhen. Die

Höhe der zusätzlichen Überschüsse ermitteln wir jährlich neu.

Bitte beachten Sie: Die Überschüsse können unterschiedlich hoch sein, je nachdem wie die Kapitalmärkte schwanken. Dadurch kann Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven höher oder niedriger sein. Sie kann auch ganz entfallen.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Bewertungsreserven

Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.

Deckungskapital

Das Deckungskapital ist eine rechnerische Größe Ihres Vertrags. Wir bilden das Deckungskapital aus den Sparanteilen Ihrer Beiträge, um die vertraglichen Garantien zu erfüllen. Wir legen das Deckungskapital im [→] klassischen Vermögen an.

Klassisches Vermögen

Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen.

Rechnungsgrundlagen

Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten. Die Rechnungsgrundlagen beruhen auf einem [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr und unserer eigenen [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt eine Sterbewahrscheinlichkeit der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.

Rechnungszins

Ist der Zinssatz, mit dem wir das [→] Deckungskapital garantiert verzinsen. Für die gesamte Laufzeit des Vertrags garantieren wir einen Zinssatz von 0,9 % pro Jahr. Dies ist der höchste Zinssatz nach § 2 der aktuellen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung.

Rentengarantiezeit

Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.

Rückkaufswert

Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie kündigen. Wir berechnen ihn auf Grundlage des § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes. In Ihrem [→] Versicherungsschein finden Sie die Rückkaufswerte, die wir bereits bei Vertragsschluss garantieren. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschussanteile und [→] Bewertungsreserven zuteilen.

Sterbetafel	Stellt dar, wie sich die Gesamtheit der [→] Versicherten durch Tod erwartungsgemäß verringert.
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des [→] Rechnungszinses. Oder wir müssen für [→] Versicherungsfälle weniger Leistungen erbringen als angenommen.
Überschussanteil	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben.
Überschussatz	Anhand der Überschussätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben.
Versicherungsnehmer	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.
Versicherungsschein	Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.